

Geschäftsordnung

der

Fachgruppe Hochwild-Hegegemeinschaften im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1

Rechtsnatur

Die „Fachgruppe Hochwild-Hegegemeinschaften“ (FGHG) im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (LJV) ist eine Untergliederung des LJV. Ihr Handeln richtet sich an der Satzung des LJV aus.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die FGHG hat die Aufgabe, die besonderen Belange und Interessen der Hochwild-Hegegemeinschaften und Rotwildringe gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.

Zu den Aufgaben der FGHG gehören insbesondere:

- a) Beratung der Hochwild-Hegegemeinschaften in allen Fragen des Jagdrechts und der Hochwildbewirtschaftung,
- b) Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Hochwild-Hegegemeinschaften und sonstige Interessierte sowie Ermöglichung des Erfahrungsaustausches untereinander,
- c) Sicherstellung der Kommunikation zwischen den Vorständen der Hochwild-Hegegemeinschaften und deren Mitglieder durch Bereitstellung entsprechender Publikationsmöglichkeiten im Verbandsorgan des LJV „Jagd & Jäger in Rheinland-Pfalz“.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Geborene Mitglieder der FGHG sind die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Rotwildringe und Hochwild-Hegegemeinschaften.
- (2) Weitere Mitglieder – auch korporative – können aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder obliegt dem Vorstand der FGHG. Korporative Mitglieder können – ohne Stimmrecht – an den Mitgliederversammlungen der FGHG teilnehmen.

§ 4

Aufbau

Organe der FGHG sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter repräsentieren die FGHG nach innen und nach außen.
- (3) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter – leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er kann zu den Sitzungen/Versammlungen sachverständige Berater hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung der FGHG aus deren Mitte heraus für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des FGHG-Vorstandes soll mit derjenigen des LJV-Vorstandes übereinstimmen. Der FGHG-Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der FGHG bilden die Mitgliederversammlung der FGHG.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Rotwildringe und Hegegemeinschaften dies beantragen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung in Fragen der Hochwild-Hegegemeinschaften und Rotwildringe von grundsätzlicher Bedeutung,
 - c) die Änderung der Geschäftsordnung,
 - d) Benennung eines Vertreters und Stellvertreters der Hegegemeinschaften im Landesjagdbeirat.
- (4) Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder sowie mit je einer Stimme die in Rheinland-Pfalz existierenden Rotwildringe und Hochwild-Hegegemeinschaften. Sind mehrere Vertreter eines Rotwildringes oder einer Hochwild-Hegegemeinschaft anwesend, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Vertreter des LJV-Vorstandes

Zu den Sitzungen der Organe ist jeweils ein Vertreter des LJV-Vorstandes einzuladen. Dieser besitzt kein Stimmrecht.

§ 8

Niederschriften

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der FGHG übernimmt die LJV-Geschäftsstelle, die auch für die Erstellung der Niederschriften (§ 8) zuständig ist. Die Geschäftsführung kann auf einen ehrenamtlichen Geschäftsführer übertragen werden.

§ 10
Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) des LJV durchzuführen. Die Änderung ist von der Mitgliederversammlung der FGHG mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen zu beschließen. Die Änderung der Geschäftsordnung wird mit der Erklärung des Einvernehmens durch den geschäftsführenden Vorstand des LJV (Präsidium) wirksam.

§ 11
Schlussbestimmung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Satzung des LJV Anwendung.

Diese Geschäftsordnung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung der FGHG am 26. März 2011 in Gensingen beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) des LJV hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2011 sein Einvernehmen erklärt.

(Rüdiger Schaaf, FGHG-Vorsitzender)

(Kurt A. Michael, LJV-Präsident)